

Kleine Anfrage

Zu tiefe Tarmed-Taxpunktwerte im Kanton St. Gallen und der Ostschweiz generell

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 05. September 2018

Im Juli dieses Jahres haben sämtliche Ostschweizer Ärztegesellschaften (St. Gallen, Thurgau, beide Appenzell, Schaffhausen, Glarus und Graubünden) die Tarifverträge - genauer: die Taxpunktwertanhänge zu den kantonalen Verträgen - mit den Versicherern auf 2019 gekündigt. Der Taxpunktwert ist mit 85 Rappen wesentlich tiefer als in anderen Kantonen. Im August haben nun auch alle vier St. Galler Spitalverbunde nachgezogen und die Verträge mit den Versicherten gekündigt. Die Spitäler begründen dies damit, dass der für den ambulanten Bereich geltende Taxpunktwert von 83 Rappen schweizweit einer der niedrigsten und nicht kostendeckend sei.

Auch die St. Galler Regierung führte in Beantwortung mehrerer Interpellationen des Kantonsrates zur finanziellen Schieflage der St. Galler Spitäler aus, dass seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung noch immer Tarife gelten, die nicht kostendeckend sind. Die St. Galler Spitäler und die niedergelassenen Ärzte verfügen mit 83 Rappen über den zweittiefsten Tarmed-Taxpunktwert in der Schweiz.

Wie Philipp Lutz, Medienbeauftragter des Kantonsspitals St. Gallen, ausführte, wäre in einem ersten Schritt der Schweizer Mittelwert von 89 Rappen akzeptabel, ein kostendeckender Wert läge allerdings weit höher - bei 97 Rappen. Meine Fragen an die Regierung:

- * Sollten die St. Galler Spitalverbunde in den Verhandlungen mit den Versicherern einen höheren Taxpunktwert für den ambulanten Spitalbereich erzielen, was hätte das für finanzielle Auswirkungen auf Liechtenstein (unter der Annahme, dass der Taxpunktwert auf 89 Rappen erhöht würde)?
- * Wenn auch die niedergelassenen Ärzte in St. Gallen einen höheren Taxpunktwert erhielten, wie würde sich das auf die Liechtensteiner Versicherten auswirken, die einen Arzt mit OKP-Zulassung in Liechtenstein konsultieren? Müssten diese die Differenz zu dem in der Schweiz geltenden Preis (Taxpunktwert 83 Rappen) aus eigener Tasche bezahlen, auch dann, wenn sie eine erweiterte OKP-Versicherung haben?
- * Wenn selbst die Gesundheitsdirektorin des Kantons St. Gallen den Taxpunktwert von 83 Rappen für zu niedrig hält, ist dann nicht auch in Liechtenstein Handlungsbedarf gegeben? Immerhin hat der

Gesundheitsminister ja verschiedentlich die Ansicht vertreten - ohne das freilich mit gesamtwirtschaftlich fundierten Daten zu unterlegen -, die Tarife respektive Taxpunktwerte auf der Höhe der Schweizer - genauer: der St. Galler-Tarife festzusetzen.

Antwort vom 07. September 2018

Zu Frage 1:

Eine Erhöhung des Taxpunktwertes ausschliesslich für spitalambulante Leistungen der St.Galler Spitäler hätte eine Mehrbelastung der Liechtensteiner Krankenkassen in Höhe von CHF 910'000 unter Berücksichtigung der Mengen von 2017 zur Folge. Bezogen auf die Bruttoleistungen der Krankenkassen des Jahres 2017 wäre das eine Kostenerhöhung um rund 0.53%.

Zu Frage 2:

Der Abgeordnete Johannes Kaiser machte nach dem Verlesen dieser kleinen Anfrage den zuständigen Regierungsrat auf ein redaktionelles Versehen in seinem Text aufmerksam. Gegenstand dieser Frage sollte nicht die Behandlung bei einem Arzt mit OKP-Vertrag in Liechtenstein sein, sondern bei einem Arzt mit OKP-Vertrag in der Schweiz.

Bei Schweizer Ärzten ohne liechtensteinischen OKP-Vertrag erfolgt für Versicherte in der Standard-OKP keine Vergütung durch die Kassen. Die freiwillige, sogenannte erweiterte OKP ermöglicht den Versicherten die Wahl eines ambulanten Leistungserbringers ohne OKP-Vertrag auch im Ausland. Die Vergütung erfolgt bis maximal zur Höhe des liechtensteinischen Tarifs. Eine allfällige Differenz ist vom Versicherten zu tragen.

Jene Schweizer Ärzte, die mit dem Kassenverband einen OKP-Vertrag im Rahmen der liechtensteinischen Bedarfsplanung abgeschlossen haben, müssen ihre Leistungen zum liechtensteinischen Taxpunktwert abrechnen.

Müssen liechtensteinische Versicherte aus medizinischen Gründen einen nicht zur OKP zugelassenen Leistungserbringer im Ausland konsultieren, so erfolgt die Vergütung zu dem dort geltenden Tarif.

Zu Frage 3:

Die Regierung orientiert sich zwar an den Taxpunktwerten in der Ostschweiz, es gibt aber keinen Automatismus der Übernahme. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation in der Ostschweiz entwickelt.

Bei der Beurteilung der Höhe des Taxpunktwertes ist auch zu berücksichtigen, dass den liechtensteinischen Ärzten die Selbstdispensation, also der Verkauf von Medikamenten an ihre Patienten, erlaubt ist, wodurch niedergelassene Ärzte zusätzliche Einnahmen generieren können. In der Regel betragen die Margen 30% des Endverkaufspreises. Diesbezüglich besteht in den Schweizer Kantonen eine unterschiedliche Praxis.

Die vom Abgeordneten Johannes Kaiser in dieser kleinen Anfrage zur Diskussion gestellte Erhöhung des Taxpunktwerts für ambulante Leistungen von 83 Rappen auf 89 Rappen, also um 7.2%, würde unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 abgerechneten Leistungen der Krankenkassen eine Kostenerhöhung im Gesundheitswesen von rund CHF 3.1 Mio. auslösen und damit würden die Gesundheitskosten, gemessen an den Bruttoleistungen der Kassen im Jahr 2017, um rund 2% ansteigen. Bei gleichbleibendem Staatsbeitrag an die Krankenkassen für Kinder und die übrigen Versicherten würden die Prämien und Arbeitgeberbeiträge dadurch um 2.5% ansteigen oder um rund CHF 100 pro Jahr und Versicherten. Zur Vermeidung eines Prämienanstiegs müssten die genannten CHF 3.1 Mio durch entsprechende Erhöhung des Staatsbeitrags ausgeglichen werden.